

Bundesgesetz, mit dem das Freiwilligengesetz, das Zivildienstgesetz 1986, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Auslandsfreiwilligendienstgesetz 2015)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

In den letzten Jahren entwickelte sich das freiwillige Engagement zu einer tragenden Säule des sozialen Zusammenhaltes der Bevölkerung. 46% der Bevölkerung über 15 Jahren engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich. Eine Sonderform dieses gesellschaftspolitisch wichtigen Engagements stellen die sogenannten Freiwilligendienste sowohl im Inland (wie z.B. das Freiwillige Sozialjahr) als auch im Ausland (wie z.B. der Gedenk-, Friedens- oder Sozialdienst) dar. Diese Freiwilligendienste ermöglichen es, in einem geregelten, strukturierten Rahmen praktische Erfahrung und personale, soziale und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben sowie an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Unbefriedigend ist, dass sich diese Freiwilligendienste derzeit auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützen und daher unterschiedlichen Bedingungen unterliegen.

Ziel(e)

- Verwaltungsvereinfachung und -verbesserung der Auslandsfreiwilligendienste
- Absicherung des Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland

Da Auslandsdienste im ZDG und im FreiwG geregelt sind, müssen das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dafür Sorge tragen, dass Trägerorganisationen sowie Einsatzstellen die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllen. Beide Ressorts führen ein Überprüfungs- und Genehmigungsverfahren aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen durch. Durch die Zusammenführung der Auslandsfreiwilligendienste in einem Gesetz (FreiwG) kommt es zu einer Verwaltungsvereinfachung. Weiters erfolgt eine finanzielle Sicherung der Auslandsfreiwilligendienste und die Schaffung von gleichen Rahmenbedingungen für Frauen und Männern.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Zusammenführung der Strukturen für die Auslandsfreiwilligendienste in einem Gesetz
- Gewährung der Familienbeihilfe für alle Teilnehmer/innen eines Auslandsfreiwilligendienstes
- Förderung der Auslandsfreiwilligendienste
- Möglichkeit der Anrechnung einer 10-monatigen durchgehenden Tätigkeit nach dem FreiwG und der VO 1288/2013 auf den ordentlichen Zivildienst

Für die Förderung und Zulassung der Träger von Gedenk-, Friedens- und Sozialdiensten war bisher im Kontext des § 12b ZDG der/die Bundesminister/in für Inneres, für jene außerhalb des ZDG der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach dem Freiwilligengesetz zuständig. Diese Regelungen sollen nun im Rahmen des Abschnittes 4 des Freiwilligengesetzes zusammengefasst werden. Durch die Maßnahme sind alle Teilnehmer/innen sozialrechtlich abgesichert. Durch die Zusammenführung aller Auslandsdienste in einem Gesetz (FreiwG) erhalten jene Teilnehmer unter 24 Jahren, die derzeit noch unter das ZDG fallen, einen Anspruch auf Familienbeihilfe. Es ist mit rd. 100 Personen pro Jahr zu rechnen. Durch die Zusammenlegung der Auslandsfreiwilligendienste in einem Gesetz können alle Teilnehmer/innen (Frauen und Männer) in die Förderung mit einbezogen werden. Für die Anerkennung eines Auslandsdienstes oder eines Dienstes nach dem FreiwG auf den ordentlichen Zivildienst ist derzeit ein durchgehend 12-monatiger Dienst notwendig. Um die Lebensrealitäten, insbesondere auch Ausbildungszyklen besser zu berücksichtigen, wird eine Herabsetzung auf 10 Monate als Voraussetzung einer Anerkennung durchgeführt. In Anlehnung an das FreiwG sollen Zivildienstpflichtige, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres anhand eines vom Träger ausgestellten Zertifikats gegenüber der Zivildienstserviceagentur nachweisen oder bereits freiwillig eine zehnmonatige Tätigkeit nach der VO 1288/2013 (Jugendfreiwilligendienst) ausgeübt haben, nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes herangezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das Vorhaben beinhaltet eine Zusammenführung der Strukturen der Auslandsdienste, wodurch mittel- und langfristig Synergieeffekte erzielt werden. Den Teilnehmer/innen an den Auslandsfreiwilligendiensten nach dem FreiwG bis zum 24. Lebensjahr wird die Familienbeihilfe gewährt. Die bisher vom BMI vergebene Förderung wird ab 2016 vom BMASK vergeben.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund	0	-240	-240	-245	-245

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf die vorgesehenen Verfassungsbestimmungen gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2015	2016	2017	2018	2019	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			1.252	1.269	1.291	1.308	
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen			1.012	1.029	1.046	1.063	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2015	2016	2017	2018	2019
gem. BFRG/BFG	25.01.01 Familienbeihilfe		0	240	240	245	245
gem. BFRG/BFG	21.01.04 EU, Internationales, Soziales, Senioren		0	721	732	743	754
gem. BFRG/BFG	21.01.01 Zentralstelle			291	297	303	309

Erläuterung der Bedeckung

Durch die Zusammenführung der Strukturen der Auslandsfreiwilligendienste kommt es ab 2016 zu einer Einsparung an Personal beim BMI und zu einem gleich hohen Mehrbedarf beim BMASK. Mittelfristig kann durch die erzielbaren Synergieeffekte ein Beitrag zu den erforderlichen Anpassungen im Stellenplan erzielt werden.

Mit Ausnahme des mit 35% berechneten arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes kein betrieblicher Sachaufwand.

Die Förderung der Auslandsfreiwilligendienste in der Höhe von 721.000,- € entspricht der bisher in der UG 11 vorgesehenen Förderung, wird nun gesetzlich verankert und in Zukunft vom BMASK ausbezahlt. Für das BFG 2016 soll dies durch eine Überschreitungsermächtigung der UG 21 zu Lasten der UG 11 ermöglicht werden, ab 2017 wird der valorisierte Betrag im BFG und BFRG in der UG 21 vorgesehen.

Der aus dem allfälligen Anstieg der Teilnehmer/innen und den Anpassungen der Förderung resultierende Mehrbedarf kann aus den Mitteln der UG 20 bedeckt werden.

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2015	2016	2017	2018	2019
		Bund			0 0 Tage					

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2015	2016	2017	2018	2019
	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1		-1,00	-101.858	-103.895	-105.973	-108.092
				1,00	101.858	103.895	105.973	108.092
		VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3		-1,00	-70.216	-71.620	-73.053	-74.514
				1,00	70.216	71.620	73.053	74.514
		VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		-1,00	-43.777	-44.652	-45.546	-46.456
				1,00	43.777	44.652	45.546	46.456

SUMME

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Anzahl	Aufwand pro MA	2015	2016	2017	2018	2019
	Bund		0		0,00			

GESAMTSUMME

	2015	2016	2017	2018	2019
VBÄ GESAMT		0,00	0,00	0,00	0,00

Durch die Zusammenführung der Strukturen der Auslandsfreiwilligendienste kommt es ab 2016 zu einer Einsparung an Personal beim BMI und zu einem gleich hohen Mehrbedarf beim BMASK. Mit Ausnahme des mit 35% berechneten arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes kein betrieblicher Sachaufwand.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

		Körperschaft			2015	2016	2017	2018	2019	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand		Bund				0	0	0	0	
Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2015	2016	2017	2018	2019
		Bund			0	0 Tage		0,00 %	0,00 %	0,00 %
Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Anzahl	Aufwand pro MA		2015	2016	2017	2018	2019	
		Bund			0	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00 %	
Transferaufwand										
Bezeichnung	Körperschaft	Anz. d. Empf.	Höhe des Transferaufw. (€)		2015	2016	2017	2018	2019	
Familienbeihilfe	Bund	100	2.400,00			240.000	240.000			
		100	2.450,00					245.000	245.000	
SUMME						240.000	240.000	245.000	245.000	
Förderung BMASK	Bund	100	7.210,00			721.000				
		100	7.320,00				732.000			
		100	7.430,00					743.000		
		100	7.540,00						754.000	
SUMME						721.000	732.000	743.000	754.000	
Förderung BMI	Bund	100	-7.210,00			-721.000				
		100	-7.320,00				-732.000			
		100	-7.430,00					-743.000		
		100	-7.540,00						-754.000	
SUMME						-721.000	-732.000	-743.000	-754.000	
GESAMTSUMME						240.000	240.000	245.000	245.000	

Familienbeihilfe einschließlich Kinderabsetzbetrag: Die Kalkulation erfolgte unter der Annahme von 100 Personen mit einer Anspruchsdauer von 10 Monaten; der diesbezügliche Mischwert wurde unter Berücksichtigung der bereits gesetzlich festgelegten Erhöhung der Familienbeihilfe ab 2016 bzw. 2018 ermittelt. Der Betrag kann aus Mitteln der UG 25 bedeckt werden.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.